

Satzung
für den Verein

„Fachverband Evangelische Jugendhilfen e.V.“

Errichtet am 26.04.2002

Beschlossen in der MV am 23. Juni 2006

Hinzutritt Anlage 1, „Wahlordnung“ beschlossen in der MV am 17. Juni 2019

Präambel

Im Fachverband Evangelische Jugendhilfen sind die Mitglieder des ehemaligen Fachverbandes Evangelische Erziehungshilfen Berlin-Brandenburg e.V. (fee), die ehemalige Arbeitsgemeinschaft Evangelische Beratungsstellen (AGEB) und die ehemalige Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (EJSA) zusammengeschlossen, um die Belange dieser drei diakonischen Arbeitsfelder der Jugendhilfe durch einen gemeinsamen Fachverband abbilden zu können.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1)

Die Rechtsträger diakonischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe, von gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, von Beratungsstellen sowie von Projekten der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe, die Mitglied im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO) sind, bilden einen Fachverband im Sinne der §§ 16-18 der Satzung des DWBO.

(2)

Der Verein, nachfolgend Fachverband genannt, trägt den Namen:

“Fachverband Evangelische Jugendhilfen e.V.“

(3)

Der Fachverband ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist ein gemäß § 16 der Satzung des DWBO ein vom Diakonischen Rat bestätigter Fachverband. Sofern die Satzung des DWBO die Mitgliedschaft eines Fachverbandes ermöglicht, strebt er die Mitgliedschaft an.

(4)

Der Fachverband hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Fachverbandes

(1)

Der Zweck des Fachverbandes ist die Förderung der Jugendhilfe in Form der aktiven Förderung der Arbeit in stationären, teilstationären und ambulanten Jugendhilfeeinrichtungen, in Beschäftigungs- und Ausbildungsprojekten und in integrierten Beratungsstellen der Schwangeren-, Familien, und Sozialberatung sowie für Partnerschafts- und Lebensfragen.

Diese Arbeit ist ein diakonisches Angebot und geschieht als Auftrag der Kirche Jesu Christi, die Gottes Liebe zu allen Menschen bezeugt.

(2)

Der Fachverband nimmt seine Aufgaben unbeschadet der übergreifenden Verantwortung und Aufgabenstellung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. als Spitzenverband wahr.

(3)

Der Fachverband verwirklicht seine Satzungszwecke insbesondere durch:

1. die laufende Information und Beratung der Mitglieder in fachlichen, rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten,
2. die Koordination der Interessen und Zielvorstellungen der Mitglieder und Erarbeitung gemeinsamer Positionen,
3. die Vertretung gemeinsamer Positionen gegenüber Parlamenten, Regierungen und Ministerien und sonstigen Behörden in den Bundesländern Berlin und Brandenburg sowie gegenüber anderen Institutionen und Interessengruppen,
4. die Verhandlung von Rahmenverträgen auf Länderebene in Zusammenarbeit mit den zuständigen Vertreterinnen/Vertretern des DWBO e. V.,
5. die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches der Einrichtungen, Dienste und Arbeitsgebiete
6. die Bildung von Facharbeitsgruppen zur Reflexion fachbezogener und fachpolitischer Entwicklungen

sowie

7. die Veranstaltung von Tagungen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle Arbeitsbereiche.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Fachverbandes können juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden, die Mitglieder im DWBO sind und fachliche Angebote gemäß § 1 der Satzung bereithalten.

(2)

Die Mitgliedschaft wird von den im § 1 benannten Rechtsträgern schriftlich beim Vorstand des Fachverbandes beantragt. Aus dem Antrag muss hervorgehen, für welche Einrichtung/-en bzw. Arbeitsgebiete die Mitgliedschaft gelten sollen. Die Mitgliederversammlung bestätigt die vom Vorstand beschlossenen Aufnahmen. Mitglieder sind mit Inkrafttreten der Satzung die Mitglieder der in diesem Fachverband zusammengeschlossenen Fachverbände /Arbeitsgemeinschaften „Fachverband Evangelische Erziehungshilfe Berlin-Brandenburg e.V.“, „Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Beratungsstellen“ und „Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit“.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten erklärt werden.

(4)

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen diese Satzung verstößt. Der Ausschluss kann nur durch einen Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter der Mitgliederversammlung erfolgen.

Ein Mitglied ist weiter auszuschließen, wenn es seine Tätigkeit i.S. des § 1 der Satzung endgültig einstellt.

(5)

Endet die Mitgliedschaft beim DWBO e.V., endet auch die Mitgliedschaft im Fachverband.

§ 4 Organe

Die Organe des Fachverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung besteht aus bevollmächtigten Vertreterinnen/Vertretern der Mitglieder.

(2)

Die Stimmrechte der Mitglieder ergeben sich aus der Anzahl der vollbeschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, den Vollbeschäftigten-Einheiten (VbE).

Die Vollbeschäftigten-Einheiten umfassen alle Beschäftigten der Mitgliedseinrichtungen, Projekte und Dienste mit Ausnahme von Praktikantinnen/Praktikanten und Zivildienstleistenden.

Stichtag der Ermittlung der VbE ist der 31.12. des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.

Jedes Mitglied erhält je angefangene 100 VbE ein Stimmrecht.

Eine gegenseitige Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig. Jedoch kann eine/ein Vertreterin/Vertreter die Stimmen der weiteren Vertreterinnen/Vertreter des gleichen Mitglieders übernehmen.

(3)

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Vertreter/innen dies beim Vorstand beantragen.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmen versammelt ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil die dafür erforderliche Anzahl von Stimmen nicht versammelt ist, so hat die/der Vorsitzende des Vorstandes innerhalb von zwei Wochen nach Abhaltung der ersten Versammlung zu einer neuen Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

(5)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Fachverbandes sowie des Ausschlusses eines Mitgliedes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

(6)

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem zumindest die Erledigung der Tagesordnung und die einzelnen Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist außerdem von der/dem Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter und von der/dem Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Fachverbandes
2. Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern
3. Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern
4. Änderung der Fachverbandssatzung
5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
6. Wahl des Vorstandes
7. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
8. Genehmigung der Jahresrechnung und des Wirtschaftsplanes
9. Entlastung des Vorstandes
10. Auflösung des Fachverbandes und Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens.

§ 7 Vorstand

(1)

Für die Vorstandswahl ist die „Wahlordnung“ für die Wahl des Vorstandes des Vereins Fachverband Evangelische Jugendhilfen e.V. in der Fassung vom 23. Juni 2006 zur Satzung genommen, anzuwenden. ¹“Die Wahlordnung ist in der Anlage 1 der Satzung abgebildet“und Satzungsbestandteil.

Der Vorstand besteht aus sieben gewählten Vertreterinnen/Vertretern der Mitglieder. Der Geschäftsführer und das zuständige Vorstandsmitglied des DWBO nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.

Drei Vorstandsmitglieder sollen in getrennten Wahlgängen für die Arbeitsgebiete

- Erziehungshilfen/Mutter-Kind-Einrichtungen/Sonstige betreute Wohnformen (1)
- Projekte der Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (1)
- Beratungsstellen (1)

gewählt werden.

In einem sich daran anschließenden Wahlgang werden die weiteren Mitglieder des Vorstandes gewählt.

Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung.

(2)

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist zulässig.

¹

(3)

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und seine zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die/der Vorsitzende und eine/einer seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4)

Der Vorstand tagt in der Regel alle 2 Monate. Er wird von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zugestimmt haben. Die Zustimmung des Vorstandes liegt nur vor, wenn sich alle Mitglieder mit dem Vorschlag einverstanden erklärt haben.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1)

Der Vorstand berät grundsätzliche Fragen der Verbandsarbeit

(2)

Der Vorstand kontrolliert die Arbeit innerhalb des Fachverbandes, insbesondere die Umsetzung seiner eigenen und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

(3)

Der Vorstand bereitet in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung die Mitgliederversammlung vor.

(4)

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern. Er legt den Beschluss der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor.

(5)

Der Vorstand stellt den von der Geschäftsstelle vorbereiteten Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung fest.

(6)

Der Vorstand setzt zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes Gremien ein und beruft sie ab

(7)

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er erlässt eine Geschäftsordnung für die Arbeit in der Geschäftsstelle.

§ 9 Fachausschüsse

Zur Bearbeitung der Fachverbandsaufgaben und zur qualifizierten Beteiligung der verschiedenen Arbeitsgebiete und der Einrichtungsleitungen werden dauerhafte und temporäre Arbeitsstrukturen gebildet.

§ 10 Geschäftsstelle

Zur Umsetzung seiner Verbandszwecke unterhält der Fachverband eine Geschäftsstelle.

§ 11 Geschäftsführung

(1)

Die Geschäftsführung wird vom Vorstand des Fachverbandes vorgeschlagen und im Einvernehmen mit dem Vorstand des DWBO berufen.

(2)

Zu den Aufgaben des/der Geschäftsführers/in gehören insbesondere:

1. die Leitung der Geschäftsstelle
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
3. die Koordination zwischen den Organen des Fachverbandes und den Organen des DWBO im Hinblick auf die Aufgaben des Fachverbandes.

(3)

Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand des Fachverbandes erlassen wird.

§ 12 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

(1)

Die Finanzierung der Aufgaben des Fachverbandes erfolgt durch die Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und durch Zuweisungen von Dritten.

(2)

Zur Finanzierung weitergehender Verbandsaufgaben können nach Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.

§ 13 Vermögensbindung

- (1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Fachverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Fachverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer unter Bekanntgabe dieses Tagesordnungspunktes einberufenen Mitgliederversammlung von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Übereinstimmung der Änderungen mit der Satzung des DWBO wird vom Diakonischen Rat des DWBO festgestellt.

§ 15 Auflösung des Fachverbandes

(1)

Die Auflösung des Fachverbandes kann nur in einer unter der Bekanntgabe dieses Tagesordnungspunktes einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen beschlossen werden.

(2)

Bei Auflösung des Fachverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V., welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Fachverbandes zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

Wird die Satzung in dieser Fassung vom Diakonischen Rat, dem Vereinsregistergericht oder dem Finanzamt beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen, die den materiellen Gehalt der Satzung nicht berühren dürfen. Über die veränderte Satzung entscheidet abschließend die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Diese Satzung, die am 26.04.2002 errichtet wurde, ist am 23. Juni 2006 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Der Hinzutritt in die Satzung – Anlage 1 „Wahlordnung“ ist am 17. Juni 2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

W a h l o r d n u n g
für die Wahl des Vorstandes des Vereins

Fachverband Evangelische Jugendhilfen e.V.

in der Fassung vom 23. Juni 2006

§ 1

Wahlauf Ruf

Unter Bekanntgabe des Wahltermins fordert die Geschäftsführung die Mitglieder auf, Wahlvorschläge innerhalb der genannten Fristsetzung bei der Geschäftsstelle des Fachverbandes einzureichen.

§ 2

Anforderungen an Kandidaten für ein Vorstandsamt

- (1) Kandidaten müssen hauptamtlich bei einem Mitglied des Fachverbandes beschäftigt sein
- (2) Kandidaten für ein Vorstandsamt mit Arbeitsgebietsbindung sollen Leitungsfunktionen für eine Einrichtung des jeweiligen Arbeitsgebietes ausüben oder eine von bevollmächtigten Organvertretern beauftragte Person sein
- (3) Kandidaten für Vorstandsämter ohne Arbeitsgebietsbindung sollen Leitungsfunktionen für mindestens zwei Arbeitsgebiete ausüben oder Organvertreter (Vorstände, Geschäftsführungen, Prokuristen) sein.

§ 3

Wahlvorschläge

- (1) Jedes Mitglied kann beliebig viele Kandidaten vorschlagen
- (2) Der Wahlvorschlag erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Einrichtungsträgers mit folgendem Inhalt:

- a) Einverständniserklärung des Trägers mit der Kandidatur des Vorgeschlagenen
- b) Erklärung, ob und wenn ja, für welches Arbeitsgebiet der Wahlvorschlag gelten soll
- c) Bezeichnung der Funktion bzw. des Verantwortungsbereiches des Kandidaten
- d) Falls erforderlich, die Bevollmächtigung in allen Vorstandsangelegenheiten für den Einrichtungsträger verbindliche Erklärungen abgeben zu können.

§ 4

Wahlliste

- (1) Die Geschäftsführung stellt für die Wahl eine Kandidatenliste zusammen, in der sämtliche eingegangene Wahlvorschläge verzeichnet sind
- (2) Die abgeschlossene Kandidatenliste soll den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Wahl zur Kenntnis gegeben werden.
- (3) Bestehen Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 dieser Wahlordnung, legt der Vorstand der Mitgliederversammlung ein Votum über die Aufnahme der betreffenden Person/-en in die Wahlliste vor.

§ 5

Wahlausschuss

- (1) Vor Eintritt in die Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Wahlhelfern. Wahlleiter und Wahlhelfer können nur Personen sein, die nicht für den Vorstand kandidieren.
- (2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahlgänge. Der Wahlausschuss zählt die Stimmen aus und gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden durch Zuruf vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen gewählt.

§ 6

Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird in zwei Wahlgängen. Im ersten Wahlgang werden die Vorstandsmitglieder mit Arbeitsgebietsbindung, im zweiten Wahlgang werden die Vorstandsmitglieder ohne Zuordnung zu einem Arbeitsgebiet gewählt. Die Wahl erfolgt auf vier getrennten Wahllisten.

Im ersten Wahlgang sind zu wählen:

- Liste 1:** 1 Vorstandsmitglied für das Arbeitsgebiet Beratungsstellen
Liste 2: 1 Vorstandsmitglied für das Arbeitsgebiet Projekte der Jugendsozialarbeit
Liste 3: 1 Vorstandsmitglied für das Arbeitsgebiet Erziehungshilfen/Mutter-Kind-Einrichtungen/sonstige betreute Wohnformen

Im zweiten Wahlgang sind zu wählen:

Liste 4: Die Vorstandsmitglieder ohne Zuordnung.

- (2) Die Wahl erfolgt in geheimer Wahl auf Wahlzetteln. Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn mehr Kandidaten angekreuzt werden als zu wählen sind.
- (3) Die Stimmenanhäufung ist nicht möglich. Jedoch kann ein Vertreter die Stimmen der weiteren Vertreter des gleichen Mitglieds übernehmen.
- (4) Ein Kandidat kann nur für ein Arbeitsgebiet (Liste) kandidieren.
- (5) Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl innerhalb der jeweiligen Wahlliste. Bei Stimmengleichheit über den jeweils letzten Listenplatz wird eine Stichwahl durchgeführt.

Diese Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Juni 2006 beschlossen.